

Bekanntmachung

Über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. vom 1. Mai 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Pflanzliche und tierische Fette und Öle dürfen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln, von Arzneimitteln zum äußeren Gebrauche, sowie von Desinfektionsmitteln nicht verwendet werden.

Ausgenommen ist für die Apotheken die Verwendung von:

Leinöl zur Herstellung von Krebseisenlösung (Liquor Cresoli saponatus),

Olivenöl zur Herstellung der Kampferöle (Oleum camphoratum und Oleum camphoratum forte),

Del zur Herstellung von Seifenspiritus, der in seinem Gehalt an Seife dem Spiritus saponatus des Deutschen Arzneibuches entspricht.

Artikel 2. Wollfett oder wollfettthaltige Salben dürfen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln und anderen Mitteln, die nicht Heilzwecken dienen, nicht verwendet werden.

Artikel 3. Die Verwendung von Leinöl zur Herstellung von Kitt ist verboten.

Artikel 4. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung

Betreffend Aenderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420 bzw. S. 683).

Vom 1. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. In der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) bzw. 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) erhält der § 6 folgende Fassung:

Der Reichskanzler ist befugt, den Verkehr mit Petroleum zu regeln.

Unter Berücksichtigung der von den Landeszentralbehörden zu beschaffenden Bedarfsnachweisungen kann der Reichskanzler insbesondere die Grundsätze bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verbraucher zu erfolgen hat. Der Reichskanzler kann die zur Durchführung der Verteilung erforderlichen Anordnungen erlassen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen solche Anordnungen erlassen.

Der Reichskanzler kann die Verwendung von Petroleum für bestimmte Zwecke verbieten.

Wer den auf Grund des Abs. 1, des Abs. 2, Satz 2, 3 oder auf Grund des Abs. 3 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Artikel 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

Betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 420), 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 683) und vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 350).

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 250) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 420 —) darf bis einschließlich 31. August 1916 zu Verkaufszwecken an Wiederverkäufer vom 1. Mai 1916 ab und an Verbraucher vom 1. Juni 1916 ab nicht mehr abgesetzt werden.

§ 2. Wer eingelagertes Petroleum mit Beginn des 1. Mai 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen unter Bezeichnung des Eigentümers und des Lagerungsortes der Zentralfstelle für Petroleumverteilung, G. m. b. H., in Berlin, Schiffbauerdamm 15 (Petroleumzentrale), bis zum 15. Mai 1916 anzugeben.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Staatseisenbahnverwaltungen, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
2. sich in Gewahrsam des Eigentümers befinden und ausschließlich für technische Zwecke im eigenen Betriebe des Eigentümers Verwendung finden sollen;
3. insgesamt 1000 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 3. Wer eingelagertes Petroleum in Gewahrsam hat, hat es der Petroleum-Zentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat es bis zur Abnahme aufzubewahren und pflichtlich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Petroleumzentrale Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden.

Ist das Petroleum beim Eintreffen des Abrufs der Petroleumzentrale in nicht verladefähigen Lagerbehältern eingelagert, so hat die Petroleumzentrale die für die Versendung erforderlichen Fässer oder Tankwagen zu stellen.

Die Ueberlassungspflicht erstreckt sich nicht auf die im § 2 Absatz 2 bezeichneten Mengen.

§ 4. Die Petroleumzentrale hat binnen zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will oder hinsichtlich derer eine Erklärung binnen der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Ueberlassungspflicht.

Solange die Petroleumzentrale die Ueberlassung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung anderweit verfügt werden.

§ 5. Der Empfänger von Petroleum, das sich mit Beginn des 1. Mai 1916 unterwegs befindet oder das nach diesem Zeitpunkte aus dem Ausland eingeführt wird, hat unverzüglich nach Eintreffen desselben an dem Bestimmungsorte der Petroleumzentrale telegraphisch (Telegrammadresse „Petroleumzentrale Berlin“) Anzeige über die Mengen und die Verpackungsart zu machen.

Der Empfänger hat das Petroleum der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreise zu überlassen. Standgeb., das für die Zeit nach Ablauf von 48 Stunden nach der Anzeige entfällt, hat die Petroleumzentrale zu tragen.

Die Petroleumzentrale hat binnen 48 Stunden nach Eingang der Anzeige zu erklären, ob sie das Petroleum übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, oder hinsichtlich derer eine Erklärung innerhalb der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Ueberlassungspflicht.

Solange die Petroleumzentrale die Ueberlassung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden.

§ 6. Streitigkeiten über die aus den Paragraphen 3—5 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung.

Auf Grund von § 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350), betr. Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) und vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) wird als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 6 der Provinzialaufsicht bestimmt.

Darmstadt, den 5. Mai 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern,
v. Homberg.

Betr.: Wie vorher.

Die vorstehenden drei Bekanntmachungen werden hiernach zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 9. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinaer.

Bekanntmachung

über die Todeserklärung Kriegsverhollener.
Vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und während des Krieges vermißt worden ist, kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist.

Das gleiche gilt für Personen, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2. Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittlungen ein anderes ergeben, der Zeitpunkt anzunehmen, in dem der Antrag auf Todeserklärung zulässig geworden ist. Wird der Verhollene seit einem besonderen Kriegsereignis (einem Gefecht, einer Sprengung, einem Schiffsunfall oder dergleichen), an dem er beteiligt war, vermißt, so ist der Zeitpunkt des Ereignisses als Zeitpunkt des Todes anzunehmen, es sei denn, daß die Ermittlungen die Annahme rechtfertigen, der Verhollene habe das Ereignis überlebt.

§ 3. Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das Fortleben des Verhollenen bis zu dem Zeitpunkt vermutet, der nach § 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist.

§ 4. Für das Aufgebotsverfahren in den Fällen des § 1 gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung, soweit nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist.

§ 5. Die Aufgebotsfrist muß mindestens einen Monat betragen.

§ 6. Die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Plakate kann unterbleiben.

Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot außer an die Gerichtsstelle in der Gemeinde, in der der Verhollene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle angeheftet wird.

Die Aufgebotsfrist beginnt mit der Anheftung des Aufgebots an die Gerichtsstelle.

§ 7. Die Vorschrift des § 972 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung.

§ 8. In dem Urteil ist der Zeitpunkt des Todes nach Maßgabe des § 2 festzustellen.

§ 9. Das Gericht kann das Verfahren auf die Dauer von längstens einem Jahre aussetzen, wenn eine weitere Nachricht nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Entfernung des letzten bekannten Aufenthaltsorts des Verhollenen, nicht ausgeschlossen erscheint. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Nach Ablauf der Frist ist das Verfahren von Amts wegen fortzusetzen.

§ 10. Für die Anfechtung eines nach dieser Verordnung erlassenen Auslieferurteils gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Erhebt der für tot Erklärte die Anfechtungsklage, so ist die Klage nicht an die Fristen der §§ 968, 976 der Zivilprozessordnung gebunden.

§ 11. Hat der Verhollene die Todeserklärung überlebt, so kann er ihre Aufhebung bei dem Aufgebotsgerichte beantragen.

Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden. Der Antrag soll eine Angabe der ihn begründenden Tatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

§ 12. Vor der Entscheidung ist der Staatsanwalt sowie derjenige zu hören, der die Todeserklärung erwirkt hat.

§ 13. Der § 968 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Ergeben sich Zweifel, ob der Antragsteller der für tot Erklärte ist, so ist der Antrag zurückzuweisen und der Antragsteller auf den Weg der Anfechtungsklage zu verweisen.

§ 14. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie erfolgt durch Beschluß. Gegen die Aufhebung der Todeserklärung findet kein Rechtsmittel statt; gegen die Zurückweisung des Antrags steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

§ 15. Der Antrag auf Aufhebung der Todeserklärung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Anfechtungsklage.

Ist die Todeserklärung durch Klage angefochten, so ist das Verfahren über die Anfechtungsklage bis zur Entscheidung über den Antrag auszusetzen.

Wird die Todeserklärung aufgehoben, so wirkt der Beschluß für und gegen alle.

§ 16. In den Fällen des § 1 und des § 11 ist auch der Staatsanwalt antragsberechtigt.

§ 17. In einem Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung genügt zum Nachweis von Tatsachen, die bei dem Todezeitpunkte des Verhollenen bekannt sind, eine mit dem Dienstsiegel

versehene schriftliche Erklärung des militärischen Disziplinarvorsetzenden.

Soweit es sich um Tatsachen handelt, die bei der obersten Militärverwaltungsbekannt sind, genügt zum Nachweis die schriftliche, mit dem Dienstsiegel versehene Bescheinigung der Behörde.

§ 18. Für das Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Wird ein Ausschlußurteil gemäß § 14 aufgehoben, so können die dem Antragsteller erwachsenen außergerichtlichen Kosten (§ 91 der Zivilprozessordnung) demjenigen auferlegt werden, der das Ausschlußurteil erwirkt hat. Auch kann angeordnet werden, daß derjenige, der die Todeserklärung erwirkt hat, die Kosten erstatte, die gemäß § 971 der Zivilprozessordnung dem Nachlass des für tot Erklärten zur Last gefallen sind.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Lisso.

Bekanntmachung

betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Der im § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, vom 12. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 497) bestimmte Zeitpunkt, bis zu welchem die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber und der Versicherer bei Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern, sowie der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts und der Landesversicherungsämter längstens erstreckt worden ist, wird auf den 31. Dezember 1917 festgesetzt.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deibrad.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderhäfen und Hornschländen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276). Vom 2. Mai 1916.

Auf Grund der §§ 2, 3, 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderhäfen und Hornschländen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276 *) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Wer Knochen, Rinderhäfen oder Hornschlände (Pöddige) in Mengen, die je zusammen 5000 oder mehr Kilogramm betragen, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese getrennt nach Eigentümern und Arten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und Lagerorts dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Dese und Fette G. m. b. H. (Knochenstelle) in Berlin bis spätestens 15. Mai 1916 anzuzeigen.

Der wöchentlich — alle Zufuhren einer Woche zusammengezählt — 5000 oder mehr Kilogramm der einzelnen oben genannten Stoffe in Gewahrsam nimmt, hat am Sonnabend jeder Woche eine den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechende Anzeige an den Kriegsausschuß (Knochenstelle) zu erstatten.

§ 2. Die weitere Verfügung über die nach § 1 angemeldeten Knochen, Rinderhäfen und Hornschlände sowie die Verarbeitung von Knochen, Rinderhäfen und Hornschländen überhaupt ist nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Dese und Fette (Knochenstelle) gestattet. Der Kriegsausschuß (Knochenstelle) hat sich auf Anfrage wegen der Verfügung über die genannten Stoffe binnen einer Woche nach Empfang zu erklären. Auf sein Verlangen sind die Stoffe den von ihm bezeichneten Betrieben zur Verarbeitung zuzuleiten. Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so setzt der Kriegsausschuß (Knochenstelle) diesen endgültig fest.

Der Kriegsausschuß (Knochenstelle) hat nach näherer Weisung des Reichskanzlers zu veranlassen, daß von dem Gesamtgefälle an Knochen ein angemessener Teil den Beinwarenfabriken und ähnlichen Betrieben zugeführt wird. 70 vom Hundert der Restbestände hat er zur Verarbeitung Betrieben zuzuwenden, die der Kriegsausschuß für Ersatzfutter G. m. b. H. in Berlin bestimmt. Nach erfolgter Extraktion sind sämtliche Knochen, Rinderhäfen und Hornschlände, soweit sie nicht nach vorstehender Bestimmung den Beinwarenfabriken zuzuwenden sind, dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter zur Verfügung zu stellen. Dieser hat nach näherer Weisung des Reichskanzlers zu veranlassen, daß angemessene Mengen zur Herstellung von Gelatine und Leim verwandt werden.

§ 3. Wer aus Knochen, Rinderhäfen oder Hornschländen gewonnene Dese oder Fette in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese getrennt nach Eigentümern und Arten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und des Lagerorts und unter Beifügung von größeren versiegelten Proben und Analyseurteilen dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Dese und Fette in Berlin bis spätestens 15. Mai 1916 anzuzeigen.

Knochen verarbeitende Betriebe, in denen aus Knochen, Rinderhäfen oder Hornschländen Dese oder Fette gewonnen werden, haben diese wagonweise (ca. 10 000 Kilogramm brutto) jedesmal dann

dem Kriegsausschuss unter Einfindung von größeren versiegelten Proben und Analysenzertifikaten anzubieten, wenn diese Menge in der Fabrikation angefallen ist. In der Fabrikation anfallendes Knochenknochenfett, Knochen- und Knochenöl muß bereits bei Mengen von 100 Kilogramm netto angeboten werden.

Der Kriegsausschuss hat sich unversüßlich nach Empfang des Angebots (Abs. 1 und 2) zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht binnen zehn Tagen nach Abfindung des Angebots eine Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuss, daß er die Ware nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungs-pflicht. Erklärt der Kriegsausschuss, die angebotene Ware über-nehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen an die von ihm aufgegebenen Adresse zu verladen.

§ 4. Wer aus Knochen, Rinderflüßen oder Hornschlächten her-gestellte Futtermittel im Gewerksam hat, ist verpflichtet, diese ge-trennt nach Eigentümern und Arten unter Angabe der Menge, Ver-stellungart, des Gehalts an Rohprotein usw., verdaulichem Pro-tein und Phosphorsäure dem Kriegsausschuss für Ersatzfutter G. m. b. H. in Berlin bis spätestens 15. Mai 1916 anzuzeigen. Größere versiegelte Proben und Analysenzertifikate sind beizufügen.

Knochen verarbeitende Betriebe, in denen aus Knochen, Rinder-flüßen oder Hornschlächten Futtermittel gewonnen werden, haben am Sonnabend jeder Woche die vorhandenen Futtermittel in einer den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechenden Anzeige dem Kriegs-ausschuss für Ersatzfutter anzubieten. Einfindung von Proben und Analysenzertifikat ist nur bei dem ersten Angebot einer jeden Art von Futtermitteln erforderlich.

Der Kriegsausschuss für Ersatzfutter hat sich unversüßlich nach Empfang des Angebots (Abs. 1 und 2) zu erklären, ob er die Futtermittel übernehmen will. Geht binnen 14 Tagen nach Ab-findung des Angebots eine Erklärung nicht ein oder erklärt der Kriegsausschuss, daß er die Futtermittel nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungs-pflicht. Erklärt der Kriegsausschuss, die Futtermittel übernehmen zu wollen, so sind sie auf sein Verlangen an die von ihm aufgegebenen Adresse zu verladen.

§ 5. Knochen verarbeitende Betriebe sind verpflichtet, auf An-frage des Kriegsausschusses für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin diesem binnen 10 Tagen nach Empfang der Anfrage Anzeige darüber zu erstatten, welche Mengen von Knochen, Rinderflüßen oder Hornschlächten sie in der Zeit vom 1. Oktober 1911 bis zum 30. September 1914 verarbeitet und welche Mengen Fertigpro-dukte (Fette, Leim, Futter- und Düngemittel) sie daraus gewonnen haben. Rohstoffe und Fertigprodukte sind getrennt nach Arten in handelsüblicher Bezeichnung anzugeben.

§ 6. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Ver-änderung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein

*) Preisblatt Nr. 41.

Bekanntmachung

über die Preise von Stroh und Häcksel. Vom 28. April 1916. Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) wird folgendes bestimmt:

Artikel I. Die in der Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 12. Fe-bruar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 93) für Lieferungen in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich festgesetz-ten Preise bleiben bis zum 1. August 1916 in Kraft.

Der Höchstpreis für gerechtes Stroh gilt nur für Stroh, das herartig getrebt ist, das mindestens 80 Doppelzentner auf einem Doppelwagen (großem Ringenwagen oder zwei kleinen Wagen) verladen werden können.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Raub.

Bekanntmachung

über Auskunftserteilung auf Grund der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 761).

Gemäß § 3 der Verordnung, betreffend die private Schwefel-wirtschaft, vom 13. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 761) sind die für die Berechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte bin-dendlich der im April 1916 erzeugten Mengen Schwefelsäure und Selen bis zum 15. Mai 1916 zu erteilen. Die nach §§ 2 und 3 der Verordnung Melde- und Umlagepflichtigen haben die In-stellung von Fragebogen für die Auskunftserteilung unverzüglich bei der Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, Berlin W. 9, Köthener Straße 1—4, zu beantragen, soweit sie ihnen nicht unmittelbar zugänglich sind.

Die Umlage ist zu entrichten von den Erzeugern von Schwefel-säure und Selen für die in der betreffenden Rechnungsperiode ver-arbeiteten Mengen von Schwefel und schwefelhaltigen Rohstoffen.

Berlin, den 29. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung

über die Regelung der Fischpreise. Vom 1. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verord-nung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Preise für den Groß-handel mit Fischen nach Anhörung von Sachverständigen fest-zusetzen.

§ 2. Die Preise sind für das Reichsgebiet maßgebend, so-weit nicht gemäß § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3. Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentral-behörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Preisen anord-nen. Der Reichskanzler kann Höchstgrenzen für diese Abweichungen vorschreiben.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

Wird die Ware an einem anderen Ort als an den der ge-werblichen Niederlassung des Verkäufers verbracht und dort für dessen Rechnung verkauft, so sind die für diesen Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4. Soweit Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Ge-meinden mit mehr als zehntausend Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden, sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflich-tet, Höchstpreise für den Kleinverkauf von Fischen unter Berücksichti-gung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichs-kanzler ist befugt, Vorschriften über die Grenzen zu erlassen, inner-halb deren sich die Kleinverkaufshöchstpreise zu bewegen haben. Soweit Preisprüfstellen bestehen, sind diese vor der Fest-setzung zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 5. Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunal-verbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen. Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 6. Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirk gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 4. Sie können anordnen, daß die Festset-zungen nach § 4 anstatt durch die Gemeinden und Kommunal-verbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 9. Als Kleinverkauf im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über die Regelung der Fisch- und Wild-preise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) tritt, soweit sie Bestimmungen über Fischpreise enthält, am gleichen Tage außer Kraft; jedoch bleiben die auf Grund dieser Verordnung festgesetz-ten Höchstpreise bis auf weiteres in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Bekanntmachung, betreffend die Regelung der Fischpreise vom 1. Mai 1916. Vom 8. Mai 1916.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Regelung der Fischpreise vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Festsetzungen nach § 4 der Bekanntmachung haben anstatt durch die Gemeinde und Kommunalverbände durch deren Vorstand zu erfolgen.

§ 2. Im Sinne der Bekanntmachung ist anzusehen:

- a) als Kommunalverband der Kreis;
- b) als Gemeinde jeder im Sinne von Artikel 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband;
- c) als Vorstand des Kommunalverbandes der Groß-Kreisrat;
- d) als Vorstand der Gemeinde in Landgemeinden die Groß-Bürgermeisterei, in Städten der Bürgermeister oder Ober-Bürgermeister.

Darmstadt, den 8. Mai 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Domborg.

Bekanntmachung

über künstliche Düngemittel. Vom 7. Mai 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Beim Verkaufe von künstlichen Düngemitteln durch den Hersteller und im Großhandel dürfen die durch die Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) für den Verkauf an den Verbraucher festgesetzten Höchstpreise nicht überschritten werden.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über Fleischverförgung. Vom 8. Mai 1916.

Auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über die Fleischverförgung (Reichs-Gesetzbl. S. 199) und des § 15 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 25. September / 4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verörgungsregelung (Reichs-Gesetzbl. S. 728) wird die Bekanntmachung über Fleischverförgung vom 8. April 1916 (Beilage zur „Darmstädter Zeitung“ Nr. 86 vom 11. April 1916) wie folgt geändert:

I. Die Vorschriften unter II. „C. Hauschlachtungen“ werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Hauschlachtungen, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbetrieb des Viehhalters erfolgen, sind bis längstens 1. Oktober 1916 verboten.“

Nur in ganz dringenden, besonders berücksichtigungswerten Fällen sind die Großherzoglichen Kreisämter berechtigt, eine Ausnahme zu gestatten.

Hauschlachtungen sind auf das für die übrige Zivilbevölkung vorhandene Kontingent anzurechnen.“

Das bei Hauschlachtungen gewonnene Fleisch, sowie Wurst und Dauerwaren aller Art dürfen nur an die zum Haushalt des Viehhalters gehörenden Personen und dessen Bedienstete, im übrigen aber nur unentgeltlich abgegeben werden.

Niemand darf eine Hauschlachtung vornehmen, bevor ihm die erforderliche Genehmigung erteilt ist oder ihm vorgelegt wird.

II. Der Absatz 2 unter II. „D. Notchlachtungen“ erhält folgende Fassung:

„Das Fleisch notgeschlachteter Tiere ist, wenn nicht der Verkauf auf der Freitribal erfolgen muß, einem oder mehreren Gewerbetreibenden des Kommunalverbandes zu überweisen, dem Eigentümer aber nur dann, wenn eine gewerbliche Verwendung nicht möglich ist.“

III. Die in Abs. 2 und 3 des Abschnitts VI „Zu § 10 der Verordnung über die Fleischverförgung“ vorgesehene Regelung hat an Stelle der Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand zu erfolgen.

IV. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 8. Mai 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Sombert.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 14. Dezember 1887, die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, wird hiermit angeordnet:

Während der diesjährigen Frühjahresschönzeit (bis zum 9. Juni d. J.) wird der Betrieb der Fischerei im Rhein und Main, sowie in der Nahe, Lahn und Nidda auch an den Tagen von Donnerstag morgen 6 Uhr bis Samstag morgen 6 Uhr gestattet.

Darmstadt, den 9. Mai 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Sombert.

Betr.: Die Ausstellung von Duplikatsarbeitsbüchern.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, die mit der Erledigung unserer Verfügung vom 13. April 1916 — Kreisblatt Nr. 34 — noch im Rückstande sind, werden an die alsbaldige Erledigung hiermit erinnert.

Gießen, den 9. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Friedberg.

Zu Groß-Karben und Melbach ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Gießen, den 10. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

XVIII. Armeekorps

Stellvertretendes Generalkommando
Wt. III b Tgb.-Nr. 8593/2341.

Frankfurt a. M., den 2. Mai 1916.

Betr.: Verkaufs-Verbot für optische Waren.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstelltet Corpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Sowohl Gewerbetreibenden wie Privatpersonen ist es verboten, ohne Genehmigung des Generalkommandos Prismengläser aller Art, Ziel- und terrestrische Ferngläser, Galileische Gläser mit einer Vergrößerung von 4 mal und darüber, sowie die optischen Teile aller vorgenannten Gläser, ferner photographische Objekte in den Lichtstärken 3,5-6 und den Brennweiten von mehr als 18 Ztm. zu verkaufen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Wt. III b Tgb.-Nr. 8893/2391. Frankfurt a. M., 9. Mai.

Betr.: Festsetzung eines Höchstpreises für Milch.

Die Verordnung vom 12. Februar ds. Js., betr. Milchverförgung und Festsetzung eines Höchstpreises für Milch — IIIb 2701/677 — wird zu Ziffer II 5 dahin abgeändert:

„Die Verordnung gilt bis auf weiteres.“

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der Kommandierende General (ges.); Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Gemäß Art. 79 in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 der Kreis- und Provinzialverordnung wird der vom Provinzialtag unter Nr. 6. ds. Ms. festgestellte Voranschlag der Provinzialkasse der Provinz Oberhessen für das Rechnungsjahr 1916 hiermit veröffentlicht.

Siehe n, den 9. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Provinzialtags.

Dr. Ufinger.

Vorananschlag

der Provinzialkasse der Provinz Oberhessen f. d. Rechnungsjahr 1916.

Einnahmen für 1916		Bezeichnung der Rubriken	Ausgaben für 1916	
M	h		M	h
61 317	76	1. Rechnungsfest	—	—
14 900	—	3. Allgemeine Verwaltung	34 874	83
22 554	29	4. Kreisstraßen	351 590	24
—	—	5. Unterricht, Wissenschaft und Kunst	2 800	—
135 008	91	6. Gesundheitspflege	234 780	—
1 000	—	7. Landwirtschaft, Gewerbe u. Verkehr	1 100	—
—	—	8. Soziale Fürsorge	70 540	—
3 000	—	9. Kapitalzinsen	—	—
—	—	10. Agrogewinn, Zinsvergütung und Reichsstempelsteuer	200	—
—	—	11. Zurückzunehmende und auszuliehende Kapitalien	—	—
—	—	12. Aufzunehmende u. zurückzahlende Kapitalien	—	—
—	—	13. Uneinbringliche Posten und Nachlässe	170	—
—	—	14. Reservefonds	7 325	88
—	—	15. Betriebskapital:	—	—
—	—	a) bar	25 000	—
—	—	b) Belastungsposten	—	—
480 600	—	16. Beiträge und Zuschüsse	—	—
718 380	95	Summe	718 380	95

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die berichtigten Zähllisten und Gemeindebogen sind bis spätestens zum 18. d. M., vorm. 9 Uhr, bei uns einzuliefern. Pünktlichste Einhaltung dieses Termines wird Ihnen zur besonderen Pflicht gemacht.

Gießen, den 13. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

Betr.: Den Verkauf und Verbrauch von Kaffee und Tee.

Wir verweisen die Verkäufer und Groß-Verbraucher von Kaffee und Tee auf die Bekanntmachung Großherzoglichen Kreisamts vom 4. I. Ms., veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 45.

Gießen, den 9. Mai 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Hemmerde.